



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XXI. Von den Küstern

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Caput XXI.

Von den Küstern.

^{I.}
Das Ampt eines Küsters ist so wol das Kir-
 chen-Gebäu als auch die Glocken / Orgeln
 und andere Kirchen-Geräth treulich verwah-
 ren und verschliessen / so er daran Mangel siehet und er-
 fährt / solches bey Zeiten Pastori und Kirchen-Dechen
 anzeigen. Item / zu rechter Zeit das Geläut verrich-
 ten / das Uhrwerck richtig stellen / die Kirche / wann nö-
 thig / auff- und zuschliessen / alles rein und sauber darin
 halten / und sonsten Pastori und der Gemeine fleissig und
 treulich in Kirchen-Sachen auffwarten.

2. Solche Küstere sollen / auffer was in dem Her-
 verhäussichen Vergleiche s. II. denen Erb-herren dieser
 halb zugebilliget / ohne des Landes-Herren und Consi-
 storii Wissen und Willen nirgends in dieser Graffschaft
 angenommen / ehe sie aber angenommen / zuvor vom
 Superintendente in Gegenwart Pastoris loci wol exami-
 nirt und untersucht werden / ob sie von ehrlichen Eltern
 ehelich gebohren / eines guten untadelhafften Leu-
 muths / und mit keinen bekanten Lastern behafftet / son-
 dern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels / auch
 Alters halben zu solchem Dienst bequem / ob sie auch
 der Reformirten Religion zugethan / und dero Grund-
 stück gnugsam verstehen / ob sie auch im schreiben / lesen /

D ij

rech-

rechnen also geübet/ daß sie die Schul mit bedienen/ un̄ die Jugend unterweisen/ und sonsten der Gemeine in allem/ das ihres Ampts ist/ dienen können.

8. Dieweilen auch an allen Orten / da es keine Schulmeister hat/ die Küstere den Gesang in der Kirchen führen müssen/ sol bey derselben examination auch darauff Achtung gegeben werden / ob sie nicht allein mit einer guten reinen Stimme / sondern auch mit solcher Wissenschaft zum wenigsten *elementorum Musicae* begabet seynd / daß sie den Kirchen = Gesang recht anstimmen und wol führen können.

4. Wo nun die Person also qualificirt befunden/ sol derselbe vom Superintendentente mit dessen Bericht an das Consistorium abgeschickt / von demselben in des regierenden Herrn Nahmen der Küster = Dienst ihm conferirt und hiebey folgende Puncten vorgelesen werden/ damit er näher höre und wisse/ was seines Ampts und Pflicht sein werde.

(a) Sol er wie zuforderst seinem Lands = Herrn alle Unterthänigkeit und Treu/ also auch dessen hohen Bedienten und Rāthen/ absonderlich Consistorio und Superintendententi allen Christlichen gebührlichen Gehorsam und so wol mit Worten als Gebährden und Wercken alle geziemende Ehrerbietung erweisen.

(b) Seinem fürgesetzten Pastori ohne alles Widersprechen und Murren in Kirchen- und Ampt- Sachen
fleissig

fleißig auffzuwarten / jederzeit willig und bereit seyn / denselben bey seinen Pfarz-Kindern oder andern Leuten keineswegs verachten und verkleinern / vielweniger verleumbden / sondern bey männiglich von ihm ehrlich reden und halten.

(c) Sol er fort und fort im lesen / schreiben / rechnen / und singen fleißig sich üben / und was ihm etwa noch ermangelt / suchen zu ersetzen / damit er seinem Ampt zum Dienst der Gemeine je länger je besser und nützlicher obliegen könne.

(d) In der Kirche sol er ohn Geheiß des Pastoris und Kirchen-Dechen im geringsten nichts ändern / zimmern / bauen / anschlagen / noch etwas ein-oder austragen lassen / vielweniger gestatten / daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe / das an solchem Ort der zur Versammlung der Christlichen Gemeine geordnet ist / sich nicht gebühre.

(e) Die zu den H. Sacramenten verordnete Gefäße und Geräthe sol er sorgfältiglich verschliessen / verwahren und sauber halten / und zu keinem andern Gebrauch kommen lassen / den Tisch des H. Ern / Predigstul und andere Stüle und die ganze Kirchen oft saubern und vor allem Unflath bewahren.

(f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbniß der Todten sol er rein halten / und nicht zugeben / daß solches einiger massen besudelt / mit Vieh betrieben / die

Gräber zermühlet/ zertreten/ oder mit gehen oder fahren/ oder Holz darauff legen/ geschendet und verderbet werden.

(g) Wo der Pastor den Krancken zu Hauß das heilige Abendmahl reichet/ sol der Küster mit gehen/ Brod und Wein/ und was dazu gehört/ mitnehmen und aufsetzen.

(h) Er sol ein stilles und gottseliges Leben führen/ in keinen Wein-Bier-oder Branteweins-Gelagen sich setzen/ noch bey dergleichen Gesellschaften sich finden lassen/ aller Klaffereyen/ Koppelereyen/ Fluchen/ Schwereys/ unehrlichen Handthierungen/ unzüchtigen Worten/ Gebärden und Wercken/ auch aller Zänckereyen und Balgereyen/ imgleichen aller Übernehmung und Plackereyen der Leute/ sich zumahl enthalten; Hergegen mit seinem Pastore und sonsten männiglich in guter Einigkeit und Friedsamkeit leben/ auch sein Weib und Kinder und Haußgesind zu allem guten anhalten/ daß er der Gemeine ein Exempel Christlichen Wandels seyn möge.

(i) Er sol auch jedesmahl/ da geprediget oder Betstunde gehalten wird/ vor dem letzten Geläut von dem Pastore vernehmen/ ob er damit fortfahren oder noch eine weile inne halten solle/ oder ob auch der Pastor ihm noch etwas zu befehlen habe/ das in Acht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

(k) Falls